

#### RV-Drucksache Nr. XI-13

| Planungsausschuss   | 26.11.2024 | nichtöffentlich (Einbringung) |
|---------------------|------------|-------------------------------|
| Planungsausschuss   | 28.01.2025 | nichtöffentlich (Vorberatung) |
| Verbandsversammlung | 04.02.2025 | öffentlich                    |

### Tagesordnungspunkt:

Regionale Planungsoffensive Erneuerbare Energien – Synopse der Behandlung der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2023) einschließlich Umweltbericht

### Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Behandlung der im Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 12 Abs. 2, 3 und 5 LplG eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf 2023 des Teilregionalplans Solarenergie einschließlich Umweltbericht entsprechend der Vorschläge in Spalte 3 der Synopse (Anlage 1 zur RV-Drucksache Nr. XI-13).

Die Verbandsverwaltung wird damit beauftragt, die betreffenden Stellen über das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme zu benachrichtigen.

Hinweise, die zu Änderung im Teilregionalplan Solarenergie führen, sollen dort eingearbeitet werden.

#### Sachdarstellung/Begründung:

#### Rechtlicher Rahmen

Der Regionalverband Neckar-Alb hat den gesetzlichen Auftrag, Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanalgen im Regionalplan festzulegen. Grundlage sind Bundes- und Landesvorgaben. Das Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) formuliert das Ziel, dass der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch in Deutschland auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 EEG) soll. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und dazugehöriger Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG). Erneuerbare Energien sind damit vorrangiger Belang bei den Schutzgüterabwägungen.

Bei der Umsetzung der Klimaschutzziele kommt der Regionalplanung und damit den dafür zuständigen Planungsträgern eine wichtige Rolle zu. In diesem Kontext steht die im März

2022 zwischen dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen und den 12 Regionalverbänden vereinbarte "Regionale Planungsoffensive Erneuerbare Energien". Im Rahmen der regionalen Planungsoffensive haben die Regionalverbände in Baden-Württemberg Anfang 2022 zugesagt, bis zum Ende des Jahres 2025 in den Regionalplänen 2 % der Regionsfläche für die Windenergie- und Solarenergienutzung auszuweisen.

Im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) vom 01.02.2023 hat das Land Baden-Württemberg in den §§ 20 und 21 festgelegt, dass mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergienutzung und mindestens 0,2 % für die Freiflächen-PV-Nutzung in den Regionalplänen festgelegt werden sollen. Zum Verfahrensablauf wurde im Landesplanungsgesetz vom Dezember 2022 vorgegeben, dass die Satzungsbeschlüsse für die erforderlichen Teilregionalpläne bis spätestens 30.09.2025 erfolgen sollen.

Für die Genehmigung gilt ein sog. Anzeigeverfahren. Widerspricht die für die Regionalplanung zuständige oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht dem eingereichten Regionalplan, so gilt dieser als genehmigt.

### Vorgang

Mit der RV-Drucksache Nr. X-65 hatte die Verbandsversammlung am 26.07.2022 die Einleitung der Verfahren zur Aufstellung der Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie beschlossen und die Verbandsverwaltung mit den entsprechenden Planungen beauftragt. In den RV-Drucksachen Nr. X-65/1 und Nr. X-65/2 (Tischvorlage) informierte die Verbandsverwaltung am 29.11.2022 über die gesetzlichen und planerischen Rahmenbedingungen für die Windenergie- und Solarenergieplanung.

Mit der **RV-Drucksache Nr. X-65/3** beschloss die Verbandsversammlung bei ihrer Sitzung am 28.03.2023 u. a. die Suchraumkarte Solarenergie sowie die Durchführung einer informellen Beteiligung für jedermann. Zudem wurde das Büro HHP.raumenwicklung mit der Durchführung der erforderlichen Umweltprüfungen beauftragt (**RV-Drucksache Nr. X-65/4**).

Mit der **RV-Drucksache Nr. X-65/5** nahm die Verbandsversammlung am 25.07.2023 die Ergebnisse der informellen Beteiligung und den damaligen Sachstandsbericht der Planungen zur Kenntnis. Die Verbandsverwaltung wurde mit der weiteren Konkretisierung der Planungen auf Grundlage der genannten Kriterien sowie in Abstimmung mit den Kommunen beauftragt.

Begleitend zu den Planungsprozessen fanden im Zeitraum Oktober 2022 bis Juli 2023 acht themen- und planungsspezifische Informationsveranstaltungen in Kooperation mit den drei Kreisverbänden des Gemeindetags sowie in je einem Fall mit der LUBW und der IHK Reutlingen statt. In 2023 stellte die Verbandsverwaltung das Vorgehen und den regionalen Planungsstand in 24 Gemeinderatssitzungen vor und nahm aktiv an acht Bürgerinformationsveranstaltungen der Kommunen teil. Darüber hinaus wurde in den IHK-Gremien Reutlingen, Tübingen und Zollernalb über die regionale Planungsoffensive informiert.

Schließlich beschloss die Verbandsversammlung mit der **RV-Drucksache Nr. 65/6S** am 05.12.2023 den Entwurf 2023 des Teilregionalplans Solarenergie und beauftragte die Verbandsverwaltung mit der Durchführung der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) bzw. § 12 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LpIG).

Die Verbandsverwaltung führte die Beteiligung nach § 9 ROG und § 12 LplG im Zeitraum vom 11.01.2024 bis 11.04.2024 durch. Mit vorliegender **RV-Drucksache Nr. XI-13** liegt die Synopse der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen mit Vorschlägen für deren Behandlung vor.

### Zusammenfassung der Inhalte des Teilregionalplans Solarenergie (Entwurf 2023)

Im Entwurf 2023 des Teilregionalplans Solarenergie waren 88 Freiflächen-Photovoltaikgebiete (FFPV-Gebiete) mit insgesamt 1.277,6 ha aufgenommen, davon 36 Gebiete mit 472,4 ha als Vorranggebiet und 52 Gebiete mit 805,2 ha als Vorbehaltsgebiet. Neben der Festlegung von FFPV-Gebieten wurden Plansätze angepasst, um den Außenbereich für Freiflächen-Solaranlagen weiter zu öffnen. Dies betrifft regionale Grünzüge (Vorranggebiet), Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet), Gebiete für Landwirtschaft (Vorranggebiet), Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorranggebiet) und Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Vorranggebiet).

Die FFPV-Gebiete wurden einer Umweltprüfung unterzogen, die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht dokumentiert. Wesentliche Inhalte der Umweltprüfung sind die Schutzgüter "Bevölkerung und Gesundheit des Menschen", "Kultur- und Sachgüter", "Landschaft", "Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt", "Boden", "Wasser", "Luft und Klima" und "Fläche". Darüber hinaus fand eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzzielen von NATURA 2000 sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung statt.

# Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Solarenergie, Entwurf 2023, das im Zeitraum vom 11.01. bis 11.04.2024 durchgeführt wurde, gingen insgesamt 156 Stellungnahmen ein, davon 116 von Trägern öffentlicher Belange und 40 von Privatpersonen, wobei eine Stellungnahme eine Liste von 441 Personen enthielt, die diese Stellungnahme unterzeichnet hatten.

Die Stellungnahmen sind in der Synopse (Anlage 1 zur RV-Drucksache Nr. XI-13) aufgelistet. Die Absender sind jeweils in Spalte 1 vermerkt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Namen von Privatpersonen in den Stellungnahmen anonymisiert. Die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken sind in Spalte 2 dokumentiert, auch hier sind datenschutzrechtlich relevante Angaben und nicht relevante Hinweise ausgeblendet. In Spalte 3 sind die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung aufgeführt. Zur Übersicht sind im Folgenden die wichtigsten Inhalte der Synopse zusammengestellt:

Neben Hinweisen, Bedenken und Anregungen war vielfach Zustimmung zum Teilregionalplan Solarenergie, den dort festgelegten Plansätzen und FFPV-Gebieten festzustellen. Diese sollen zur Kenntnis genommen werden.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen empfiehlt zur besseren Übersichtlichkeit des Textteils eine redaktionelle Umstellung der Plansätze. Die höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen bittet um Prüfung, ob auch die Gebiete für FFPV-Anlagen, wie die Gebiete für Windenergienutzung, für Anlagen zum Netzausbau geöffnet werden können. Beiden Hinweisen soll entsprochen werden. Teilweise gingen Hinweise bzgl. durch FFPV-Gebiete betroffene Infrastrukturen wie Straßen, Eisenbahninfrastruktur, Stromfreileitungen und Trinkwasserversorgungsleitungen ein. Für die Behandlung wird vorgeschlagen, die Hinweise als zu beachtende Belange bei nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung aufzunehmen.

Es gab zahlreiche Hinweise zur Betroffenheit von Schutzgebieten oder anderweitigen Restriktionen (FFH-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Geotope, Wasserschutzgebiete, HQ<sub>100</sub>-Überschwemmungsgebiete, Gewässerrandstreifen, archäologische Bodendenkmale) und zum Vorkommen streng geschützter Arten innerhalb und in der Nachbarschaft von Freiflächen-PV-Gebieten. Die Hinweise wurden geprüft und bewertet.

Die Behandlung in der Synopse beinhaltet die Streichung von 17 FFPV-Gebieten (s. Tabelle 1). Bei 16 FFPV-Gebieten ergeben sich, z. B. durch Herausnahme von Streuobstbeständen und FFH-Mähwiesen, Änderungen in der Flächenausprägung (s. Tabelle 2).
Gemeldete, bislang nicht berücksichtigte Umweltbetroffenheiten werden jeweils in die Steckbriefen des Umweltberichts aufgenommen.

Von Privatpersonen gab es teilweise generelle Kritik am und Fragen zum Teilregionalplan Solarenergie und den dort festgelegten FFPV-Gebieten. Diese sollen zur Kenntnis genommen werden, teilweise erfolgen Begründungen und Erklärungen.

Aufgrund der Beteiligung kommt es zu Änderungen in der Gebietskulisse der FFPV-Gebiete. Folgende Gebiete werden nicht weiterverfolgt:

Tabelle 1: FFPV-Gebiete, die nach der Behandlung in der Synopse nicht weiterverfolgt werden

| Bezeichnung | Stadt/Gemeinde | Ortsteil      | Größe in ha |
|-------------|----------------|---------------|-------------|
| As06 VBG    | Albstadt       | Tailfingen    | 10,4        |
| As09 VRG    | Albstadt       | Lautlingen    | 4,1         |
| Ba01 VBG    | Balingen       | Erzingen      | 12,7        |
| Bd01 VRG    | Bad Urach      | Sirchingen    | 25,9        |
| Bo01 VBG    | Bodelshausen   | Bodelshausen  | 10,4        |
| En01 VRG    | Eningen u. A.  | Eningen u. A. | 42,2        |
| Ge03 VBG    | Geislingen     | Erlaheim      | 16,5        |
| Go01 VBG    | Gomaringen     | Stockach      | 10,3        |
| He02 VRG    | Hechingen      | Weilheim      | 14,8        |
| Mo02 VBG    | Mössingen      | Talheim       | 10,3        |
| Mo04 VBG    | Mössingen      | Öschingen     | 11,8        |
| Ob01 VBG    | Obernheim      | Obernheim     | 20,5        |
| Of01 VBG    | Ofterdingen    | Ofterdingen   | 15,2        |
| Of02 VBG    | Ofterdingen    | Ofterdingen   | 7,6         |
| Pl01 VBG    | Pliezhausen    | Pliezhausen   | 10,2        |
| Ra02 VBG    | Rangendingen   | Rangendingen  | 10,2        |
| Zw02 VBG    | Zwiefalten     | Mörsingen     | 16,7        |

Tabelle 2: FFPV-Gebiete, bei denen sich nach der Behandlung in der Synopse Änderungen in der Fläche ergeben

| Bezeichnung | Stadt/Gemeinde  | Ortsteil     | Größe in ha<br>Entwurf 2023 | Größe in ha<br>Entwurf 2024 |
|-------------|-----------------|--------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Am02 VBG    | Ammerbuch       | Altingen     | 11,2                        | 12,2                        |
| As08 VBG    | Albstadt        | Tailfingen   | 19,7                        | 16,0                        |
| Bd02 VBG    | Bad Urach       | Seeburg      | 15,3                        | 21,8                        |
| Dm02 VBG    | Dormettingen    | Dormettingen | 11,9                        | 9,0                         |
| Ha01 VRG    | Hayingen        | Hayingen     | 13,0                        | 9,8                         |
| He03 VBG    | Hechingen       | Hechingen    | 10,4                        | 10,1                        |
| Hi01 VBG    | Hirrlingen      | Hirrlingen   | 10,2                        | 9,1                         |
| Mo01 VBG    | Mössingen       | Bästenhart   | 9,8                         | 7,9                         |
| Mo03 VBG    | Mössingen       | Bästenhart   | 13,8                        | 8,9                         |
| Ns01 VBG    | Neustetten      | Remmingsheim | 20,8                        | 20,4                        |
| Ra01 VBG    | Rangendingen    | Rangendingen | 22,3                        | 15,8                        |
| Rs01 VBG    | Rosenfeld       | Leidringen   | 16,1                        | 14,7                        |
| St02 VBG    | Starzach        | Felldorf     | 25,9                        | 24,7                        |
| Tu01 VRG    | Tübingen        | Tübingen     | 9,7                         | 8,8                         |
| Wh01 VBG    | Walddorfhäslach | Walddorf     | 10,7                        | 10,1                        |
| Zw03 VBG    | Zwiefalten      | Zwiefalten   | 19,9                        | 18,8                        |

Bei allen weiteren Gebieten ergeben sich keine bzw. keine wesentlichen Änderungen.

Von verschiedener Seite gab es Hinweise zur Neuaufnahme von Flächen. Sowohl die Streichung als auch die Neuaufnahme von FFPV-Gebieten wurden mit den betreffenden Städten und Gemeinden abgestimmt. Bei einer möglichen Neuaufnahme wurde wiederum eine Umweltprüfung durchgeführt. In der Folge besteht die Möglichkeit neun FFPV-Gebiete neu in den Entwurf 2024 aufzunehmen (s. Tabelle 3).

Tabelle 3: Medungen, Vorschläge für neu aufzunehmende FFPV-Gebiete

| Bezeichnung   | Stadt/Gemeinde        | Ortsteil                | Größe in ha<br>Entwurf 2024 |
|---------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------------|
| Ba02 VBG      | Balingen              | Frommern                | 10,0                        |
| En02 VRG      | Eningen u. A.         | Eningen u. A.           | 4,0                         |
| En03/Me04 VRG | Eningen u. A./Metzin- | Eningen u. A./Metzingen | 6,0                         |
| GM01 VRG      | Gutsbezirk Münsingen  | -                       | 7,3                         |
| He07 VrG      | Hechingen             | Weilheim                | 11,4                        |
| He08 VBG      | Hechingen             | Stetten                 | 3,9                         |
| He09 VBG      | Hechingen             | Stetten                 | 3,5                         |
| Mo05 VBG      | Mössingen             | Talheim                 | 9,3                         |
| Wi02 VBG      | Winterlingen          | Harthausen              | 5,4                         |

### **Weiteres Vorgehen**

Nach Einbringung der Synopse der Behandlung der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2023) einschließlich Umweltbericht und der Vorberatung im Planungsausschuss folgen Behandlung und Beschluss in der Verbandsversammlung. Dem Beschluss der Verbandsversammlung entsprechend wird die Synopse durch die Verbandsverwaltung in eine Endfassung gebracht. Die betreffenden Beteiligten werden über die Ergebnisse in schriftlicher Form benachrichtigt.

Die in der Synopse dargestellten Änderungen wurden bereits in den zur Einbringung, Vorberatung und Beratung anstehenden Entwurf 2024 des Teilregionalplans Solarenergie sowie in den dazugehörigen Umweltbericht eingearbeitet.

gez. Dr. Dirk Seidemann Verbandsdirektor gez. Dr. Peter Seiffert Leitender Planer

## Anlagen:

Anlage 1: Synopse der Stellungnahmen